

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**20.11.2023****2.52.06 Nr. 1**

Ordnung der Verhaltenstherapeutischen Ambulanz

**Ordnung  
der Verhaltenstherapeutischen Hochschulambulanz  
des Fachbereichs 06 - Psychologie und Sportwissenschaft  
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 13.11.2012***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 05.09.2023*

Die Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.

*Bisherige Fassungen:*

	Präsidium	Verkündung
Urfassung	13.11.2012	23.11.2012
1. Änderung	05.09.2023	20.11.2023

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel .....	2
§ 1 Definition .....	2
§ 2 Aufgaben .....	2
§ 3 Organisation .....	2
§ 4 Direktorium .....	2
§ 5 Aufgaben des Direktoriums .....	2
§ 6 Leitung der Ambulanz .....	3
§ 7 Aufgaben der Leiterin oder des Leiters .....	3
§ 8 Vollversammlung .....	3
§ 9 Finanzierung .....	3
§ 10 Inkrafttreten .....	3

## Präambel

Die Verhaltenstherapeutische Hochschulambulanz (nachfolgend Ambulanz) ist eine Einrichtung des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sportwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU). Sie dient der postgradualen Ausbildung insbesondere der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildungsstudiengangs „Psychologische Psychotherapie – Schwerpunkt Verhaltenstherapie“ sowie der Forschung.

## § 1 Definition

Der Begriff der Ambulanz umfasst sowohl die Ambulanz für den Weiterbildungsstudiengang als auch die Ambulanz für Forschung und Lehre.

## § 2 Aufgaben

(1) Die Verhaltenstherapeutische Hochschulambulanz hat die folgenden Aufgaben:

1. Lehre  
Durchführung der Lehre und praktischen Ausbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Weiterbildungsstudiengangs „Psychologische Psychotherapie – Schwerpunkt Verhaltenstherapie“,
2. Forschung  
Vorbereitung und Durchführung von Studien auf dem Gebiet der Psychologie und Psychotherapie,
3. Wissenstransfer  
Förderung und Unterstützung des Wissenstransfers aus der psychologischen und psychotherapeutischen Forschung im Bereich der Verhaltenstherapie,
4. Fort- und Weiterbildung  
Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu aktuellen psychologischen und psychotherapeutischen Themen aus dem Bereich der Verhaltenstherapie.

(2) Die Ambulanz informiert regelmäßig über ihre Aktivitäten in Form eines Berichts an das Präsidium der JLU und führt in Absprache mit diesem regelmäßig Evaluationen durch.

## § 3 Organisation

Die Ambulanz hat folgende Organe:

1. Direktorium,
2. Leiterin oder Leiter der Ambulanz,
3. Vollversammlung.

## § 4 Direktorium

Dem Direktorium gehören als Mitglieder an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 06 – Psychologie und Sport,
2. die Leiterin oder der Leiter der Ambulanz,
3. alle aktiven Professorinnen und Professoren aus dem Fachgebiet für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Fachbereichs 06 Psychologie und Sportwissenschaft sowie die Arbeitsgruppenleitung „Neuropsychologie der Lebensspanne“.

## § 5 Aufgaben des Direktoriums

1. Entscheidung über die strategische Entwicklung der Ambulanz auf der Grundlage der Zielvereinbarung zwischen Dekanat und Präsidium,
2. Verabschiedung des Haushaltsplans,
3. Verabschiedung des Jahresberichts,

4. Organisation und Durchführung des Evaluationsverfahrens in Absprache mit dem Präsidium,
5. Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen der Ambulanz auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Ambulanz.

## **§ 6 Leitung der Ambulanz**

Die Leiterin oder der Leiter der Ambulanz wird auf Vorschlag des Dekanats des Fachbereichs 06 im Benehmen mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur für Klinische Psychologie von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Eine vorzeitige Entlassung aus der Leitungsfunktion kommt lediglich auf eigenen Wunsch oder aus wichtigem Grund in Betracht. Soweit bei Inkrafttreten der Satzung bereits eine Leiterin oder ein Leiter bestellt ist, übernimmt diese oder dieser auch weiterhin diese Funktion.

## **§ 7 Aufgaben der Leiterin oder des Leiters**

(1) Die Leiterin oder der Leiter ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind. Ihr oder ihm obliegt insbesondere die Organisation der Ambulanz. Das Direktorium kann Aufgaben auf die Leiterin oder den Leiter übertragen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführungen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für die Ambulanz bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für die Ambulanz von Bedeutung sind.

(4) Die Abgabe von Erklärungen für die Ambulanz obliegt der Leiterin oder dem Leiter. Sie oder er erstellt jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Ambulanz und legt ihn dem Direktorium vor.

## **§ 8 Vollversammlung**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ambulanz kommen mindestens einmal im Jahr zu einer Vollversammlung zusammen, um die Aufgabenplanung und die Arbeitsorganisation zu beraten.

(2) Die Einberufung und Leitung der Vollversammlung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Ambulanz.

(3) Die Leiterin oder der Leiter berichtet der Vollversammlung über alle wesentlichen Aspekte der Tätigkeiten der Ambulanz.

## **§ 9 Finanzierung**

Die Finanzierung der Ambulanz erfolgt durch die Einnahmen der Ambulanz aus Behandlungen der Patienten und aus Drittmitteln.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.